



Verordnung

über die teilweise **Auflassung eines öffentlichen Gutes**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding hat in seiner Sitzung am 25.01.2018 gemäß § 11 (3) O.Ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, wie folgt beschlossen:

§ 1

Die Teilfläche (grau hinterlegt) der Öffentlichen Grundparzelle Nr. 974/2 KG. Eferding, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist. Es handelt sich hierbei um eine Teilfläche (grau hinterlegt) gemäß Planurkunde des Geometers Dipl.-Gerhard W. Rabanser GZ. 2259b/17 vom 01.08.2017.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteiles ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:500, des Geometers Dipl.-Ing. Gerhard W. Rabanser GZ. 2259b/17 vom 01.08.2017 ersichtlich, welcher beim Stadtamt Eferding während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen am Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.Ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Severin Mair
Bürgermeister

Angeschlagen am: 26.01.2018

Abgenommen am: 13.02.2018

Eferding
SEIT 1222

Stadtgemeinde
Eferding
Stadtplatz 31
4070 Eferding
Telefon +43 7272 55 55
Fax +43 7272 55 55-105
gemeinde@eferding.at
www.eferding.at